

Informationsblatt

Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

Grundsätzlich sind Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes genehmigungspflichtig.

Genehmigungen sind, beispielhaft aufgezählt, für folgende Werbungen und Ankündigungen möglich:

- Außerhalb des Ortsgebietes, wenn das Grundstück die Widmung eines Baulandes aufweist
- Sich keine Unfallhäufungsstelle im doppelten Anhalteweg befindet
- Es einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient
- Ein erhebliches Interesse der Straßenbenützer vorliegt

Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:

- Die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist nicht wesentlich und
- eine allfällige Lärmentwicklung geht nicht über das gewöhnliche Maß hinaus.

Gebühren/Abgaben

Gebühren:

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

Kommissionsgebühren (wenn straßenpolizeiliche Verhandlung erforderlich):

- pro angefangener halber Stunde für jedes Organ: € 16,40

Verwaltungsabgaben:

- pro Tag: € 17,60
- pro angefangenem Monat: € 53,10 höchstens jedoch € 141,50

Gebühr für die Ausnahme des Verbots von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb des Ortgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Straßenrand pro Gegenstand:

- Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr: € 123,80
- Für längere Bewilligungsdauer: € 353,80

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der genaue Errichtungsort hervorgeht.

Weiters ist Produktdatenblatt der Werbetafel beizulegen, in welchem die Werbetafel genau beschrieben wird.

Zuständigkeit:

Werbetafeln neben **Gemeindestraßen**: die jeweilige **Gemeinde**

Werbetafeln neben **Landesstraßen**: die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde**